

## **BGE 125 IV 195, 197 E. 2b**

„Nach der Rechtsprechung ist ein (...) Verhalten im natürlichen Sinne kausal, wenn es nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere; dieses Verhalten braucht nicht alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein. (1) Mit dieser Bedingungs-Formel (*conditio sine qua non*) wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und dabei geprüft, was beim Weglassen bestimmter Tatsachen geschehen wäre. (2) Ein solchermassen vermuteter natürlicher Kausalverlauf lässt sich nicht mit Gewissheit beweisen, weshalb es genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete“ (BGE 116 IV 306 E. 2a).